

Satzung des Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V.

Präambel

Mit dem Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. verfolgen Handel und Landwirtschaft das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Zusammenarbeit in der Lieferkette. Gemeinsam erreichte Effizienzgewinne und höhere Wertschöpfung sollen allen Marktbeteiligten in der Lieferkette zugutekommen. In der Landwirtschaft sollen sie einen entscheidenden Beitrag zur Zukunftssicherung leisten. Der Verein soll außerdem eine Plattform bieten, um Konflikte gemeinsam zu erörtern und auf neutraler Ebene zu lösen. Er wird die Interessen der Marktbeteiligten über alle Stufen der Lieferkette hinweg angemessen berücksichtigen unter Einbeziehung der gesellschaftlich relevanten Themen und Verbraucherinteressen.

Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zu den Prinzipien der freien sozialen Marktwirtschaft und zu den Grundsätzen eines unverfälschten Wettbewerbs. Der Verein fühlt sich daher in besonderem Maße zur Einhaltung der Regeln des europäischen und deutschen Kartellrechts verpflichtet.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Verbesserung der Zusammenarbeit in der Lebensmittelversorgungskette zwischen Landwirtschaft und Handel sowie Be- und Verarbeitung. Die Arbeit des Vereins ist vorrangig auf die Produktgruppen Fleisch, Milch, Eier und Geflügel sowie Obst, Gemüse und Kartoffeln ausgerichtet.
- (2) Zur Umsetzung des Vereinszwecks soll unter anderen ein freiwilliger Lebensmittelkodex erarbeitet und fortentwickelt werden. In diesem Kodex werden die Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Lieferkette definiert. Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette können sich diesem Kodex auf freiwilliger Basis anschließen.
- (3) Der Satzungszweck wird darüber hinaus insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Schaffung und den Betrieb einer Anlaufstelle für die Marktbeteiligten sowie die Branchenvertreter und Verbände aus Landwirtschaft und Handel sowie Be- und Verarbeitung.

Die Anlaufstelle befasst sich unter Beachtung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen mit branchenspezifischen und unternehmensübergreifenden Fragen der Zusammenarbeit in der Lieferkette. Gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftskreisen wird sie Lösungsansätze für die gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette erarbeiten.
 - (b) die Schaffung und den Betrieb einer Schlichtungsstelle, die von markt beteiligten Unternehmen zur Schlichtung von Konflikten angerufen werden kann.
 - (c) die inhaltliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Themen, die der Verein als relevant ermittelt oder die Marktbeteiligte an die Branchen oder an den Verein herantragen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Verbände und Organisationen der Landwirtschaft, des Handels sowie der Be- und Verarbeitung sein, soweit diese die Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette repräsentieren.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmeempfehlung des Steuerungskreises und ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann auf Empfehlung des Steuerungskreises durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann auf Empfehlung des Steuerungskreises durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und den weiteren Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - (a) den Verein in allen seinen Aufgabengebieten in Anspruch zu nehmen,
 - (b) sich der Einrichtungen des Vereins, insbesondere der Schlichtungsstelle, zu bedienen,
 - (c) fachliche Anregungen für die Tätigkeit des Vereins sowie Personalvorschläge für die Organe des Vereins an den Vorstand zu richten,
 - (d) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - (e) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen sowie
 - (f) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Vereinsordnungen zu beachten sowie die beschlossenen und fälligen Mitgliedsbeiträge nach § 5 dieser Satzung zu entrichten.

II.

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Steuerungskreis und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann zusätzlich einen Beirat bestellen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der nach § 17 Abs. 1 in den Vorstand berufene Geschäftsführer gehört dem Vorstand zusätzlich an.
- (2) Die jeweiligen Präsidenten des Handelsverband Deutschland – HDE e.V., des Deutscher Bauernverband e.V. und des Deutscher Raiffeisenverband e.V. sind, solange sie jeweils diese Position innehaben, qua Amt Vorstandsmitglied. Abweichend hiervon sind die genannten Verbände berechtigt, einen Vizepräsidenten anstelle des jeweiligen Präsidenten als Vorstandsmitglied des Vereins in den Vorstand zu entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 100TEUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Steuerungskreises;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Festlegung der Grundlagen der Arbeit des Vereins;
- f) Beschlussfassung zum Lebensmittelkodex;
- g) Erlass, Abänderung oder Aufhebung von Vereinsordnungen (z.B. einer Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle, etc.), die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Abschluss, Änderung und Beendigung eines Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Vorstandsmitglieder werden, soweit diese nicht gemäß § 8 Abs. 2 entsandt oder nach § 17 Abs. 1 in den Vorstand berufen werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Vorstandsmitglieder können, auch wenn sie nach § 8 Abs. 2 entsandt oder nach § 17 Abs. 1 in den Vorstand berufen worden sind, durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Fall der Abberufung eines geborenen Vorstandsmitglieds (§ 8 Abs. 2) ist dessen Verband berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen können als Präsenzversammlungen oder mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Sitzungen des Vorstands sollen mindestens einmal im Vierteljahr, sowie dann, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die

Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung verlangen.

- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, vorbereitet, einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung. Die Einberufung soll unter Mitteilung einer Tagesordnung und mit einer angemessenen Frist erfolgen, die mindestens eine Woche betragen muss. In Eilfällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben sich um Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung zu bemühen. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so erfolgt die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse der Vorstandsmitglieder ergeben. Das Abstimmungsergebnis sowie etwaige Widersprüche von Vorstandsmitgliedern sind festzuhalten. Über die Niederschrift wird in der jeweils nächsten Sitzung beschlossen. Sämtliche Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen und beim Verein aufzubewahren. Alle Mitglieder des Vorstands erhalten eine Kopie der Niederschrift.

§ 12

Steuerungskreis

- (1) Der Verein hat einen aus bis zu fünfzehn Mitgliedern bestehenden Steuerungskreis.
- (2) Der Steuerungskreis wird aus Vertretern der Landwirtschaft, des Handels sowie der Be- und Verarbeitung gebildet. Bei der Besetzung des Steuerungskreises sollen insbesondere die Branchen Fleisch- und Milchwirtschaft, Eier und Geflügel sowie Obst, Gemüse und Kartoffeln berücksichtigt werden. Bei der Zusammensetzung des Steuerungskreises soll sichergestellt werden, dass die Interessen der Landwirtschaft umfassend in die Arbeit des Steuerungskreises eingebracht werden können.
- (3) Die Mitglieder des Steuerungskreises werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des

Steuerungskreises jederzeit abberufen. Jedes Mitglied des Steuerungskreises kann sein Amt mit sofortiger Wirkung auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

- (4) Die Sitzungen des Steuerungskreises werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ungeachtet dessen ist der Vorstand zu den Sitzungen des Steuerungskreises stets zu laden. Ihm ist bei den Sitzungen des Steuerungskreises ein Rederecht zu gewähren.

§ 13

Zuständigkeit des Steuerungskreises

Der Steuerungskreis berät den Vorstand in allen fachlichen und organisatorischen Fragen, die mit der Umsetzung des Vereinszwecks im Zusammenhang stehen. Er ist insbesondere zuständig für

- (1) die Erarbeitung von Vorschlägen zu den Regelungen, Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins,
- (2) die Einsetzung von themenbezogenen Arbeitsgruppen, die dem Steuerungskreis zuarbeiten sollen,
- (3) die Erstellung und Fortentwicklung des Lebensmittelkodex,
- (4) die Abgabe von Empfehlungen für Vereinsordnungen (z.B. einer Beitragsordnung, einer Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle, Geschäftsordnung für den Beirat, etc.), die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- (5) die Abgabe von Empfehlungen zur Aufnahme von Mitgliedern, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

Der Steuerungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - (c) Wahl und Abberufung der nicht geborenen Mitglieder des Vorstands sowie Abberufung der geborenen Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs. 2) und des in den Vorstand berufenen Geschäftsführers (§ 17 Abs. 1) aus wichtigem Grund;
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - (f) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Steuerungskreises;
 - (g) Beschlussfassung über die Bestellung eines Beirats.
- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln und in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Abs. (11).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, in seinem Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse).
- (4) Die Einladungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (5) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung seines Antrags verlangen. Ob diese Ergänzung berücksichtigt wird, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist zu berücksichtigen, wenn der Ergänzungsantrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen seiner Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht vor Eintritt in die Tagesordnung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis der Beschlussfassungen.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse vorsehen.
- (9) Soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere die Art der Versammlung, bei Präsenzversammlungen der Ort, der Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, bei Beschlüssen außerhalb einer Präsenzversammlung von den an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist unverzüglich nach der Versammlung eine Kopie des Protokolls per E-Mail zu übermitteln.
- (10) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (11) Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Abs. (11) genügt Textform im Sinne von § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die

vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß Abs. (9) bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

§ 15 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat bestellen. Über die Bestellung des Beirats und die Zahl seiner Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat berät den Steuerungskreis und den Vorstand in allen grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit der Koordination zwischen Handel und Landwirtschaft und Umsetzung des Vereinszwecks.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sollen jeweils zu gleichen Teilen Persönlichkeiten aus den Bereichen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verbraucher sein, deren Verbindung zum Vereinszweck es sinnvoll erscheinen lässt, den Rat dieser Persönlichkeiten für den Verein zu suchen und zu nutzen. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Steuerungskreises vom Vorstand bestellt.
- (4) Die Beratung des Steuerungskreises und des Vorstands erfolgt durch mündliche oder schriftliche Stellungnahme, soweit der Beirat dies für erforderlich hält.
- (5) Der Beirat kann einmal jährlich einen Bericht des Vorstands über die Vereinspolitik und über die organisatorischen und geschäftlichen Vorgänge des Vereins, die auf die Lage des Vereins von erheblichem Einfluss sein können, verlangen.
- (6) Näheres regelt die vom Steuerungskreis zu erarbeitende und vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für den Beirat.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Schlichtungsstelle

Zum Zweck der Klärung von Konflikten in der Lieferkette wird der Verein eine Schlichtungsstelle einrichten. Über die personelle Besetzung dieser Schlichtungsstelle und das Verfahrensrecht der Schlichtungsstelle entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Steuerungskreises.

§ 17
Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB) zur Führung der laufenden Geschäfte. Der Geschäftsführer kann von den Mitgliedern des Vorstands in den Vorstand berufen und aus dem Vorstand abberufen werden.
- (2) Gehört der Geschäftsführer dem Vorstand nicht an, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands, des Steuerungskreises sowie der Mitgliederversammlung teil.

§ 18
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Deutscher Bauernverband e. V.

Deutscher Raiffeisenverband e. V.

Handelsverband Deutschland – HDE e. V.

i.m.a. – information.medien.agrar e.V.

Handelsvereinigung für Marktwirtschaft e. V.

**BVEO Bundesvereinigung der Erzeuger-
organisationen Obst und Gemüse e. V.**

**Bundesverband des Deutschen
Lebensmittelhandels e. V.**

**Wirtschaftswissenschaftliches Institut der
Agrarwirtschaft e. V.**